

3. Nachtragssatzung vom
zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 08.02.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung enthält folgende Fassung

„Für angebrochene Sitzungsstunden wird die Entschädigung anteilmäßig gewährt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.